

# Hinweise für den Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen mit Anbaugeräten

## Ausgangssituation

Der Betrieb von Fahrzeugen mit Anbaugeräten stellt den Nutzer, was den vorschriftsmäßigen und verkehrssicheren Betrieb im öffentlichen Verkehrsraum anbetrifft, vor teilweise große Herausforderungen:

Je nach Art des Anbaugerätes und des Trägerfahrzeuges und die durch die Kombination beider Elemente entstehenden, ganz speziellen Eigenschaften, sind in vielerlei Hinsicht Bestimmungen der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV), sowie der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.

Erschwerend kommt noch die Vielfalt der auf dem Markt konkurrierenden Anbaugeräte- und Fahrzeughersteller hinzu, die wiederum eine große Zahl von Kombinationsmöglichkeiten von Trägerfahrzeugen und Anbaugeräten ermöglicht.

Eine pauschale und allgemeingültige Bewertung zum verkehrssicheren Betrieb der Fahrzeug-Geräte-Kombination ist daher nicht möglich.

In diesem Zusammenhang hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Zustimmung der obersten Landesbehörden ein „Merkblatt für Anbaugeräte“ entwickelt und mehrfach aktualisiert. (aktuelle Fassung veröffentlicht im Verkehrsblatt 2009, Nr. 24, Seiten 804 – 808)

In diesem Merkblatt werden neben der grundsätzlichen Aussage, dass Anbaugeräte für sich allein nicht der Zulassungs-, Typ- oder Einzelgenehmigungspflicht unterliegen (§§ 3 u. 4 FZV und § 19 (2) StVZO), für den Fall, dass diese in Kombination mit einem Trägerfahrzeug in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, in mehr als 50 Regelungspunkten detailliert elementare Hinweise gegeben:

Wesentliche, im Merkblatt genannte, Regelungen sind

- die Abdeckung und Absicherung von verkehrsgefährdenden, herausragenden Fahrzeugteilen (§ 30 StVZO), gemäß des Beispielkatalogs über die Absicherung verkehrsgefährdender Teile der Land- und Forstwirtschaft vom 10.07.1985, VkB. S. 436 und Ergänzung vom 18.07.2000, VkB. S. 397,
- Beachtung der Vorschriften über die Abmessungen (§ 32 StVZO), Achslasten und Gesamtgewicht des Fahrzeugs (§ 34 StVZO) im Falle der Mitführung des Anbaugerätes,
- Fahrer-Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO): Zur Beurteilung des Sichtfeldes bei Kraftfahrzeugen sind hierzu hilfsweise die Prüfverfahren und die Anforderungen entsprechend Punkt 2 der Richtlinie zur Beurteilung des Sichtfeldes selbstfahrender Arbeitsmaschinen vom 25.04.1995 (VkB. S. 274) heranzuziehen,
- Lichttechnische Einrichtungen und Kenntlichmachung (§§ 49a bis 54 StVZO).

## Empfohlener Lösungsansatz

Angesichts der Variationsmöglichkeiten und des Umfangs dieser Regelungen, die ganz spezielle rechtliche und technische Kenntnisse erfordern, gleichwohl beim Betrieb einer Fahrzeug-Anbaugeräte-Kombination im öffentlichen Verkehrsraum beachtet werden müssen, empfiehlt sich für den Betroffenen folgende Vorgehensweise:

1. Analyse der Ausgangssituation (Was wird beabsichtigt?):
  - a. Kauf eines neuen Trägerfahrzeugs und Kombination mit einem alten Anbaugerät.
  - b. Kauf eines neuen Anbaugerätes und Kombination mit einem alten Trägerfahrzeug.
  - c. Kauf einer komplett neuen Trägerfahrzeug-Anbaugeräte-Kombination.
  - d. Verkehrssichere Gestaltung einer „alten“ Trägerfahrzeug-Anbaugeräte-Kombination zum Betrieb im öffentlichen Verkehrsraum
  - e. Ist der Betrieb der Trägerfahrzeug-Anbaugeräte-Kombination im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich? Gibt es Möglichkeiten, das Anbaugerät am Einsatzort (z. B. im Weinberg) an das Trägerfahrzeug anzubauen oder die Fahrzeug-Anbaugeräte-Kombination im betriebsfertigen Zustand zum Weinberg zu transportieren?
  
2. Information beim Hersteller und/oder bei einem Sachverständigen der Überwachungsorganisationen
  - a. V o r dem Kauf sollten beim Hersteller des betreffenden Gerätes und/oder Fahrzeuges unbedingt Informationen bezüglich der Zulässigkeit dieser Fahrzeug-Geräte-Kombination im öffentlichen Straßenverkehr eingeholt werden. Werden **sämtliche** Kriterien, insbesondere was die im Merkblatt des Bundesverkehrsministeriums genannten anbetrifft, eingehalten?
  - b. Sind Ausnahmegenehmigungen erforderlich? In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO<sup>1</sup> nur nach Vorlage eines Sachverständigengutachtens und unter der Bedingung, dass das Anbaugerät nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an- oder abgebaut werden kann, erteilt werden. Kann ein Anbaugerät leicht an- und abgebaut werden, wird von der Genehmigungsbehörde (in Baden Württemberg das Regierungspräsidium) die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung abgelehnt. Der Betroffene wäre gezwungen, den Transport des Anbaugerätes mittels eines Anhängers zu organisieren.
  - c. Falls widersprüchliche Hersteller-Informationen vorliegen oder beispielsweise bei einem Kauf eines Gebrauchtgerätes oder -fahrzeuges keine Informationen vorliegen und daher nicht feststeht, dass die Kriterien des Merkblattes eingehalten werden, wird dringend angeraten, die beabsichtigte Fahrzeug-Geräte-Kombination in jedem Fall von einem Sachverständigen begutachten zu lassen. Die für das Gutachten anfallenden Kosten sind im Vergleich zu den Anschaffungskosten eines evtl. notwendig werdenden Tieflade-

Anhängers, für den Fall, dass sich nach dem Kauf im Rahmen einer Überprüfung herausstellen sollte, dass die Kombination nicht für den Betrieb im öffentlichen Verkehrsraum geeignet ist, als gering anzusehen.

3. Kauf des Anbaugerätes, des Trägerfahrzeugs oder der Trägerfahrzeug-Anbaugeräte-Kombination
  - a. Der Abschluss des Kaufvertrags sollte mit einer Erklärung des oder der Hersteller (s) verbunden sein, dass die notwendigen im Merkblatt genannten Kriterien für den Betrieb im öffentlichen Verkehrsraum mit der betreffenden ganz speziellen Trägerfahrzeug-Anbaugeräte-Kombination erfüllt werden,
  - b. Je nach Beschaffenheit der Fahrzeug-Anbau-Geräte-Kombination und der vorweg eingeholten Informationen muss zum Zwecke der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ein Sachverständigen-Gutachten in Auftrag gegeben und Kontakt mit dem Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde für die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und mit dem Landratsamt als Erlaubnisbehörde für die Erlaubnis nach § 29 StVO<sup>2</sup> aufgenommen werden.
  
4. Betrieb der Fahrzeug-Anbaugerät-Kombination im öffentlichen Verkehrsraum
  - a. Falls eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO und eine Erlaubnis nach § 29 StVO notwendig ist, müssen sämtliche in der Ausnahmegenehmigung genannten Bedingungen und Auflagen während des Betriebs im öffentlichen Verkehrsraum beachtet werden.
  - b. Falls keine Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis notwendig ist, müssen die im oben genannten Merkblatt des Bundesverkehrsministeriums genannten Kriterien, insbesondere was die Sicherung, Beleuchtung und Kenntlichmachung des Anbaugerätes, sowie die Verkehrssicherheit der Fahrzeug-Anbaugeräte-Kombination anbetrifft, erfüllt und beachtet werden.

Das Merkblatt für Anbaugeräte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 27. November 2009, sowie die darin genannten Merkblätter können vom Verkehrsblatt-Verlag, 44287 Dortmund, Schleefstraße 14, Telefon 0180/5340140, Internet: [www.verkehrsblatt.de](http://www.verkehrsblatt.de), E-Mail: [info@verkehrsblatt.de](mailto:info@verkehrsblatt.de) erworben werden.

---

<sup>1</sup> § 70 StVZO ist Rechtsgrundlage für die Erteilung von Ausnahmen im Rechtsbereich der Straßenverkehrszulassungsverordnung. Bei Überschreitung der Werte gemäß der StVZO ist ein Fahrzeug-Betrieb im öffentlichen Verkehrsraum nur mit einer Ausnahmegenehmigung, die aufgrund § 70 StVZO erteilt werden kann, erforderlich.

<sup>2</sup> Neben einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist für die betreffende Fahrzeugeinheit immer eine Erlaubnis nach § 29 (3) StVO notwendig, Gesetzestext: „*Einer Erlaubnis bedarf der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen tatsächlich überschreiten. Das gilt auch für den Verkehr mit Fahrzeugen, deren Bauart dem Führer kein ausreichendes Sichtfeld läßt.*“